



§ 1 Der Namen

Der Verein führt den Namen Turnverein Unterboihingen e.V. und hat seinen Sitz in Wendlingen – Stadtteil Unterboihingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.

Die Farben des Vereines sind Rot – Weiß.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
- c) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- d) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereines nicht angestrebt werden.

§ 4 Der Verein

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzungen er auch anerkennt.

Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Dies gilt insbesondere auch für einzelne Mitglieder des Vereines.

§ 5 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft.

- 1) a) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung ist hierfür ein schriftlicher Antrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe der Vereinsvorstand bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.



- 2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Hauptausschusses ernannt. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereines.
- 3) Personen im Alter von 15 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 15 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt durch die Abteilungsleiter oder deren zuständige Jugendleiter. Die Erziehungsberechtigten solcher Kinder und Jugendlichen müssen dazu ihre schriftliche Einwilligung geben.
- 4) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereines und des Württembergischen Landessportbundes sowie deren Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.
- 5) Die Jugendlichen unterwerfen sich zusätzlich der Jugendordnung des Vereines und anerkennen sie. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt.
- 6) Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) a) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- 2) a) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden.
 - b) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - c) Bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört.
 - d) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines, des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist, in grösster Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschuß in den Fällen 2.b) und 2.c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Kinder und Jugendliche gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereines haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

Abteilungen, die zur Ausübung ihrer Sportart besondere finanzielle Abgaben an ihre übergeordnete Verbandstufen zu entrichten haben, können auf Antrag an den Hauptausschuß neben dem üblichen



Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag von ihren Mitgliedern erheben. Die Höhe dieses Abteilungsbeitrages wird vom Hauptausschuß genehmigt.

Der Abteilungsbeitrag wird selbstverständlich von der Abteilung kassiert, und dem Vereinskassier mit Mitgliedsliste übergeben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Hauptausschuß.
(Eingefügt werden können weitere Organe z.B. Abteilungsausschuß oder dergleichen)

§ 8 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Wendlinger Amtsblattes oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts und Kassenbericht durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier.
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes, und des Kassiers durch die Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Abteilungsleiter und der Beisitzer
3. Anträge
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffer 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Änderungen zur Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
4. Beschlüsse
Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen einschließlich des Zwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.



5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
 6. Minderjährige Mitglieder können nicht zum Vorstand, Kassenprüfer, Abteilungsleiter und zu Beisitzern gewählt werden.
- B) Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
- a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) Im Falle von § 10 Ziffer 6
 - c) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) von bis zu 5 gleichberechtigten Stellvertretern zuständig für die Bereiche Finanzen, Wirtschaft, Presse, Sport und Organisation.
Diese bilden zusammen den Vorstand nach § 26 des BGB.
- 2) Jeder der Vorstandsmitglieder ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereines im Sinne des bürgerlichen Rechts. Die Vorstandsmitglieder können durch einstimmig gefassten Beschluss des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen ohne vorherige Anhörung des Hauptausschusses Entscheidungen zu treffen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Der Hauptausschuss

- 1) Den Hauptausschuss bilden:
 - a) Die Vorstandsmitglieder
 - b) Die Abteilungsleiter
 - c) Der Jugendvertreter (im Höchstfall 2 Mitglieder)
 - d) Die Beisitzer (mindestens 2 höchstens 25)
Kinder und Jugendliche können nicht auf die unter 10 a), 10 b) und 10 d) genannten Positionen gewählt werden.
- 2) Der Hauptausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3) Der Hauptausschuss ist mindestens einmal im Quartal vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen.
- 4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Hauptausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



- 5) Die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt.
Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied aus dem Hauptausschuss aus, so wird es durch Zuwahl des Hauptausschusses ersetzt.
Scheidet während des Geschäftsjahres der Jugendvertreter aus dem Hauptausschuss aus, so wird er durch Zuwahl des Jugendausschusses ersetzt.
Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 6) Der Hauptausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.500.- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses vorliegt.

§ 12 Abteilungen

- 1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung, einschließlich deren Jugendabteilung, wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Leiter der Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilung von der Hauptversammlung gewählt.
- 2) Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Hauptausschuß vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er von diesem Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- 3) Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Hauptausschusses eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und den Kassenprüfern.

§ 13 Jugendvertreter

Aufgabe der Jugendvertreter ist es, sich um alle Fragen der Jugendarbeit und Jugendpflege zu kümmern. Den Ausschussmitgliedern zu berichten, und entsprechend den örtlichen Begebenheiten geeignete jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen.

§ 14 Strafbedingungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Hauptausschuß kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu € 75.-) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, die Ehre oder das Vermögen des Vereines vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.



§ 15 Auflösung des Vereines

- a) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereines oder der Wegfall des bisherigen Vereinszweckes, bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Wendlingen/Neckar oder deren Rechtsnachfolger. Die Stadt verpflichtet sich, dieses Vermögen ausschließlich im Sinne § 3 dieser Satzung zu verwenden.

Für den Fall, dass in dem jetzigen Stadtteil Unterboihingen nach vollzogener Auflösung, an demselben Ort wieder ein Verein mit den gleichen, oder ähnlichen, aber gemeinnützigen und daher steuerbegünstigten Satzungszwecken wie in § 3 dieser Satzung beschrieben, sich einrichten will, verpflichtet sich die Stadt, dem Verein dieses Vermögen zur Verfügung zu stellen.

Dieser Verein verpflichtet sich, das übertragene Vermögen ausschließlich entsprechend der vermögensmäßigen Zweckbestimmung zu verwenden.

Sollte die Hauptversammlung einen Beschluss über eine anderweitige Verwendung des Vermögens treffen, so sind die Liquidatoren verpflichtet, vor der Ausführung des Beschlusses die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt für unumgänglich gehalten werden, können vom Hauptausschuß beschlossen werden.

Die Satzungsänderung wurde am 04. März 2006 bei der Hauptversammlung beschlossen, und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürtingen wirksam.

Wendlingen, den 04. März 2006

1. Vorsitzende/r

gez. Hubert Grossmann